

Antrag auf Wiedereinführung einer Möglichkeit der Barzahlung in der Mensa und in den Cafeten

kurz: Antrag Barzahlung Mensa

Das Studierendenparlament möge beschließen, an das Studentenwerk heranzutragen, eine Möglichkeit der Bezahlung mit Bargeld in allen Cafeten sowie der Mensa wieder zu ermöglichen. Am Einfachsten wäre hierbei die Wiederinbetriebnahme der unlängst abgeschalteten Automaten zur Aufladung der CampusCards mittels Bargeld.

Begründung: Das Studentenwerk hat zu Beginn der Pandemie die Zahlung in der Mensa mittels kontaktloser NFC-Technologie (Debitkarte, Kreditkarte, Mobile Payment etc.) ermöglicht¹. In diesem Zuge wurde zum Einen die Möglichkeit der Barzahlung an der Kasse, zum Anderen auch die des Aufladen der CampusCards an den Terminals des Studentenwerkes mit Bargeld abgeschafft. Dadurch ist es seither in keiner Weise mehr möglich, mit Bargeld zu bezahlen.

Gründe hierfür waren nicht nur der Hygieneschutz, sondern auch Sicherheits- und Kostenaspekte beeinflussten die Entscheidung.² Deshalb ist „[e]ine Barzahlung [...] künftig nicht mehr möglich“³.

Leider ist es für viele Studierende nicht leicht, völlig auf Bargeldzahlungen zu verzichten. Es ist bekannt, dass Lohnauszahlungen bei einigen Nebenjobs sowie monetäre Zuwendungen Bargeldzahlungen den Standard bilden. Größere Zahlungen wie Fixkosten sind pauschal zu überweisen, weshalb es wichtig ist, bei kleinen Zahlungen auf Bargeldzahlung ausweichen zu können. Auch ein Grund dafür sind die Zusatzkosten bei Bargeldeinzahlungen auf das Bankkonto. Deshalb kann nicht immer gewährleistet werden, dass beim Besuch der Mensa genügend Geld auf dem Konto ist, was keinen Grund für einen verwehrteten Besuch der Mensa sein sollte.

Auch ist nicht immer eine Zahlungskarte zur Hand. Oftmals ist ein kleiner Schein eher verfügbar als der ganze Geldbeutel.

Insbesondere datenschutzrechtlich ist ein gezwungenes Verwenden von Kartenzahlungen durchaus bedenklich. Debitkarten (EC-Karte, Maestro, etc.) als einzige Möglichkeit der internetfreien Bezahlung sind hierbei zwar weniger kritisch, jedoch haben diese oftmals höhere Gebühren bei regelmäßigen Zahlvorgängen als Kreditkarten. Zusätzlich ist trotz Bezahlung ohne Internet der Datenschutz nicht vollständig gegeben, da auch mit dieser Zahlungsmethode Metadaten bei entsprechenden Dienstleistern landen. Dies hat beispielsweise das deutsche Unternehmen *Ingenico Payment Services* (Vormals bekannt

¹<https://stwno.de/de/gastronomie/bargeldlos-zahlen>

²<https://stwno.de/de/gastronomie/bargeldlos-zahlen/faq-bargeldlos-zahlen>

³<https://www.stwno.de/de/gastronomie/bargeldlos-zahlen>, **Absatz 3**

unter *Easycash GmbH*) bestätigt, demzufolge „Kontonummer, Bankleitzahl, Kartenfolgenummer, Kartenverfallsdatum aus dem Magnetstreifen und zusätzlich Datum, Uhrzeit, Ort und der Zahlungsbetrag bei jedem Lastschriftverfahren erhoben [werden]“⁴. Auch wenn sich die Bedenken bei unterschiedlichen Dienstleistern stark unterscheiden, ist Barzahlung datensparsamer als jede Art der Kartenzahlung. Der etwas ältere Artikel (2010) wurde im Laufe der Jahre regelmäßig bestätigt.⁵

Da die Bezahlung an der Kasse aufgrund der Kassensicherungsverordnung⁶ erhebliche Probleme mit sich zieht und dies zu wenig frequentiert wurde, ist deren Abschaffung besonders in der aktuellen Situation ein nachvollziehbarer Schritt. Weil die Verordnung jedoch nicht bei den Aufladeautomaten greift, wäre deren Reaktivierung ein gutes Mittel, damit mit verhältnismäßig wenig Aufwand die Möglichkeit der Barzahlung in gewissem Umfang gewährleistet wird.

Auch die Kosten sind bei der Bargeldaufladung im Vergleich zur -zahlung wesentlich geringer, da das Personal weniger belastet wird und der Verkehr von Münzgeld und kleinen Scheinen deutlich verringert wird.

Die gefürchtete Gefahr mittels Schmierinfektion, die zu Beginn der Pandemie eine große Rolle spielte, wurde mittlerweile nahezu widerlegt⁷. Außerdem ist die Gefahr durch Übertragung durch Aerosole nachgewiesenermaßen deutlich größer⁸.

Außerdem war in letzter Zeit eine erhöhte Ausfallrate der Automaten zu beobachten. Durch Bereitstellen von Aufladeautomaten basierend auf differenzierten Technologien ist eine höhere Zuverlässigkeit gewährleistet.

Vorarbeit: Es wurde Kontakt mit dem Studentenwerk aufgenommen. Dieses hat uns berichtet, dass die Abschaffung der Bargeldautomaten zwar geplant war, jedoch die Entscheidung noch nicht final sei. Auch die Bargeldterminals, die noch außerhalb der Mensa in Betrieb sind, bleiben vorerst in Betrieb. Außerdem „soll[e] der Studierendenwille in die Entscheidungsfindung [des Abbaus der Bargeldautomaten] miteinfließen“. Diesen „Studierendenwillen“ wollen wir mittels dieses Antrages kundtun.

Die Beauftragten des Studierenden-Parlaments für Mensa und Studierendenwerk wurden kontaktiert. Sie unterstrichen die Wichtigkeit dieses Antrags. Deshalb haben sie ihre Unterstützung dabei, genauso wie bei der weiteren Kommunikation mit dem Studentenwerk zugesichert.

Im weiteren Vorgehen wurde auch der Kontakt mit den StuPa-Beauftragten für Datenschutz und Digitalisierung gesucht. Welche datenschutzrechtlichen Bedenken bei dem entsprechenden Dienstleister auftreten können, konnte zwar nicht ermittelt werden, da jener des Studentenwerkes nicht bekannt ist. Sie sehen die Abschaffung der Möglichkeit zur Barzahlung aber trotzdem kritisch, weil Barzahlung grundsätzlich datensparsamer ist als andere Verfahren.

Umsetzung: Der Annahmebeschluss des StuPa wird als Repräsentation des Studierendenwillens an das Studentenwerk herangetragen. Zusätzlich hierzu wird ein Team aus Vertreterinnen und Vertretern des Studentenwerks, den Mensa-Beauftragten und Vertreter und

⁴<https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/datenschutz-glaeserner-kunde-an-der-kasse/>

⁵<https://www.iitr.de/blog/datenspeicherung-bei-kartenzahlung/184/>

⁶<https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html>

⁷<https://www.swr.de/wissen/ueberlebensdauer-von-coronaviren-auf-oberflaechen-100.html>

⁸<https://www1.wdr.de/mediathek/audio/wdr/corona-podcast/audio-aerosole-oder-schmierinfektion---wie-stecke-ich-mich-an-100.html>

Vertreterinnen der Antragstellerin gebildet. Dieses bespricht gemeinsam das weitere Vorgehen in dieser Sache.

Frist: Der Antrag ist dem Präsidium nach §23 GO fristgerecht eine Woche und einen Tag zum 2. Juni 2021 eingegangen.